

Info #1: **Kündigungen und Abmahnungen**

Im Prinzip: Gesetzlicher Kündigungsschutz

Je nach Dauer des Arbeitsverhältnisses gibt es unterschiedliche Kündigungsfristen, die der Arbeitgeber einzuhalten hat – aber auch bestimmte Regularien, wenn er fristlos kündigen will. Die **reguläre Kündigungsfrist** (für beide Seiten) beträgt nach § 622 BGB **vier Wochen** zum Monatsersten oder -fünfzehnten. In der **Probezeit von maximal sechs Monaten** gilt jedoch nur eine Frist von zwei Wochen. Weiterreichender Kündigungsschutz gilt für Schwangere, Schwerbehinderte, Betriebsräte und Eltern in Elternzeit. Eine weitere wichtige Regel: **Auch fristgerechte Kündigungen müssen begründet werden!** Es müssen stichhaltige betriebliche, persönliche oder verhaltensbedingte Gründe geltend gemacht werden, und diese sind von Arbeitsgerichten überprüfbar. Erweist sich eine Kündigung als ungerechtfertigt, habt Ihr Anspruch auf Weiterbeschäftigung. Und schließlich: Die Kündigung muss **schriftlich** erfolgen und der Boss muss nachweisen können, dass ihr sie auch wirklich erhalten habt. Und wenn der Betriebsrat nicht vorher angehört wird, ist die Kündigung anfechtbar. Aber Achtung:

Niemals den Arbeitgeber auf Formfehler aufmerksam machen!

Soll Dir gekündigt werden, weil Du (angeblich) etwas falsch gemacht hast, hat dem in der Regel eine **Abmahnung** vorauszugehen. Wenn **dasselbe** Problem weiterhin besteht, kann eine fristgerechte Kündigung erfolgen. Es gibt aber auch die Möglichkeit der fristlosen Kündigung ohne Abmahnung. Dazu müsst ihr euch aber sehr grob fahrlässig oder strafbar benommen haben und dem Betrieb wirtschaftlich geschadet haben (Diebstahl, Wirtschaftsspionage, Prügeleien am Arbeitsplatz). Abmahnungen sind also der erste Schritt zu einer Kündigung. Aber sie sind es nur dann, **wenn die Kündigung darin ausdrücklich angedroht wird.** Abmahnungen können auch mündlich erfolgen, aber der Arbeitgeber hat die Nachweispflicht! Die Abmahnung darf nicht erst ein halbes Jahr nach dem, was der Boss bemängelt, ausgesprochen werden. Je nach Schwere des Vorwurfs verjähren Abmahnungen auch nach einigen Jahren – wobei es hierfür keine festen Fristen gibt, sondern juristischer Ermessensspielraum bleibt.

Abmahnungen nicht hinnehmen!

Wer eine Abmahnung erhält, sollte zum Betriebsrat gehen oder eine Gegendarstellung in der eigenen Personalakte beilegen. Und der Chef muss nachweisen

können, dass ihr die Abmahnung auch erhalten habt. **Auch Abmahnungen kann man per Arbeitsgericht anfechten** – das kann z.B. sinnvoll sein, wenn Euch etwas Strafbares unterstellt wird und kein Beweis existiert. Das schützt Euch aber nicht unbedingt vor einer Kündigung, die dann dann womöglich mit der Begründung ausgesprochen wird, dass „das Vertrauensverhältnis gestört ist“ – es gibt also so etwas wie eine Verdachtskündigung, durch die die Unschuldsvermutung, die im Strafrecht gilt, im Arbeitsrecht ausgehebelt wird.

Der Kündigung widersprechen!

Wenn ihr eine Kündigung erhalten habt, heißt es in jedem Fall: **Schnell handeln!** Meldet euch sofort arbeitssuchend, damit euch die Agentur für Arbeit keine Sperrzeiten aufbrummt. Checkt, ob der Betriebsrat (wenn es einen gibt) nach § 102 BetrVG angehört wurde. **Wenn nicht, ist die Kündigung anfechtbar!** Wenn er aber bereits angehört wurde: Drängt darauf, dass er unverzüglich ordentlichen Widerspruch gegen die Kündigung einlegt, damit ihr unter Umständen einen Weiterbeschäftigungsanspruch bis zum Arbeitsgerichtstermin geltend machen könnt. Wollt ihr juristisch vorgehen, **muss** dies innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Kündigung passieren. Und ansonsten:

Vorsicht mit Abfindungen und Aufhebungsverträgen!

Die Bosse versuchen gerne, euch „Aufhebungsverträge“ unterschreiben zu lassen. Dann habt ihr den Betrieb freiwillig verlassen und automatisch eine Sperrzeit. Also prinzipiell erstmal **nichts unterschreiben!** Genau so vorsichtig ist mit Abfindungen umzugehen: Das Geld, das ihr da zusätzlich bekommt, muss versteuert werden und die Agentur für Arbeit rechnet es euch auf das Arbeitslosengeld an. Und weil es kein Recht auf eine Abfindung gibt, ist klar: Wenn der Boss eine solche freiwillig zahlt, dann ist was im Busch – dann kann juristisches Vorgehen gegen die Kündigung lohnen.

Und da das Arbeitsrecht eine überaus komplizierte Sache ist und:

Früh genug Anwalt und/oder Gewerkschaft einschalten!

Quellen und Verweise: Dein Recht als JobberIn (Syndikat A, Moers)

Diese Hinweise gelten für alle nichtselbständig Arbeitenden, egal ob in Vollzeit, Teilzeit oder geringfügig beschäftigt.

Impressum: Die Reihe Prolltipz wird herausgegeben von der Freien ArbeiterInnen Union (FAU), Lokalföderation Münsterland. Alle Angaben sind nach bestem Wissen zusammengestellt und haben den Stand 11/2009. Trotzdem übernehmen wir keine Gewähr für den Inhalt.

Alle Flugblätter dieser Reihe auf www.fau.org/muenster/prolltipz

Kontakt: c/o Interkulturelles Zentrum Don Quijote, Scharnhorststr. 57, 48151 Münster oder faums@fau.org

Kontakte in anderen Städten: www.fau.org/ortsgruppen

